Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 13 (1905)

Heft: 10

Artikel: Unrichtig durchgeführte Samariterkurse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unrichtig durchgeführte Samariterkurse.

Vor mehreren Wochen ist uns folgendes „Eingesandt" aus St. Gallen zugekommen, dessen Abdruck wegen Abwesenheit des Redaktors leider unliebsam verzögert wurde:

„Im Winter 1903/04 haben Samariterkurse in St. Gallen und gleichzeitig in den beiden benachbarten Gemeinden Tablatt und Straubenzell stattgefunden; im vergangenen Winter hielt der Samariterinnenverein St. Gallen einen Kurs für häusliche Krankenpflege ab. An Gelegenheit zu regelrechter Ausbildung in Samaritertätigkeit hat es also nicht gefehlt. Um so überraschender erscheint es, daß dieses Frühjahr von einer Anzahl Lernbegieriger hier wieder ein Samariterkurs inszeniert wurde, dessen ganze theoretische und praktische Instruktion auf 12 Stunden zusammengedrängt und ohne Mitwirkung eines Arztes erledigt werden soll. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Repetitorium, vielmehr sind die Teilnehmerinnen in überwiegender Mehrheit Anfänger. Wir glauben, daß derartige Kurse, die mit ungenügenden Mitteln und ungenügender Zeit die Samariterausbildung betreiben wollen, geeignet sind, einer nachlässigen und leichtsinnigen Auffassung der Samaritertätigkeit Tür und Tor zu öffnen und daß sie den Bestrebungen, zuverläßliche freiwillige Hülfskräfte heranzubilden, direkt zuwiderlaufen."

Diese Einsendung aus St. Gallen mahnt zum Aufsehen, weil in der Gallusstadt trotz der gebotenen Gelegenheit, sich eine richtige Samariterausbildung zu erwerben, von nichtärztlicher Seite ein Samariterkurs mit ungenügender Kursdauer abgehalten wird. Auch wir halten das signalisierte Vorgehen für eine schädliche und verwerfliche Abweichung von den seit 20 Jahren bewährten Grundsätzen des schweizerischen Samariterwesens. Wir halten uns um so mehr zur Stellungnahme gegen derartige, wohl kaum dem Bedürfnis nach Aufklärung und Belehrung des Volkes entsprungene Bestrebungen verpflichtet, als uns auch von anderer Seite in der letzten Zeit ähnliche Vorkommnisse gemeldet worden sind.

Zwei Hauptschwierigkeiten stellten sich in den achtziger Jahren dem aufstrebenden Samariterwesen entgegen. Einmal die Unklarheit darüber, was in den Samariterkursen zu lehren sei und welche Zeitdauer dieselben folglich haben müssen, und dann die Frage, wer dazu kompetent sei, Samariterunterricht zu erteilen. Erst nach mehreren Jahren, während welcher in zahlreichen Kursen Erfahrungen gesammelt wurden und nachdem namentlich auch die gewichtige Stimme des verdienten Esmarch sich darüber hatte hören lassen, waren diese Fragen abgeklärt und wurden in dem „Regulativ über Samariterkurse und -Prüfungen", das sowohl vom schweizerischen Samariterbund als vom schweizerischen Roten Kreuz als verbindlich anerkannt wird, so geordnet, daß der gesamte Samariterunterricht in einen theoretischen und einen praktischen Teil zerfällt und mindestens 40 Unterrichtsstunden umfaßt. Jeder Samariterkurs soll unter der Leitung eines patentierten Arztes stehen, der zugleich Lehrer des theoretischen Unterrichtes ist.

Dies sind zwei klare und wohlbegründete Forderungen an jeden richtigen Samariterkurs, die dafür bürgen, daß der erteilte Unterricht wirklich genügend und was nicht zu unterschätzen ist, in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Grundsätzen erteilt wird. Wer über eigene Erfahrungen im Samariterunterricht verfügt, weiß, daß mit weniger als 40 Unterrichtsstunden der vorgeschriebene Stoff nicht so durchgearbeitet werden kann, daß er wirklich sitzt und nachdem das Samariterwesen 20 Jahre nötig gehabt hat, um das Mißtrauen des Aerztestandes, der anfänglich im Samariterwesen vielfach eine Schule des Quacksalbertums erblickte, zu besiegen, ist die Ueberzeugung allgemein geworden, daß die Zukunft des Samariterwesens

nur dann gesichert ist, wenn es sich als fachtechnischen Führer nur und ausschließlich den wissenschaftlich gebildeten Arzt auswählt. An diesen beiden Forderungen: Unterricht von mindestens 20 Doppelstunden und Leitung des Unterrichts durch einen patentierten Arzt, wird weder der Samariterbund noch das Rote Kreuz rütteln lassen, die bei uns vor allem zu Hütern des Samaritergedankens berufen sind.

Wir wissen wohl, daß wir rechtlich niemand hindern können, sich Samariter oder Samariterlehrer zu heißen, aber die über zwanzigjährige gemeinnützige Arbeit der schweizerischen Samariter gibt diesen das Recht, vom Publikum zu verlangen, daß es sie nicht verwechsle mit den in 10—15stündigen Kursen ausgebildeten Pseudosamaritern. Unsern Vereinen liegt vor allem die Pflicht ob, vorkommenden Falles auf diesen Unterschied hinzuweisen und den Schild des schweizerischen Samariterwesens blank zu erhalten.

Aus dem Vereinsleben.

Der **Zweigverein Genf (Männer)** vom Roten Kreuz hielt am 16. März im Lokal des Militärsanitätsvereins seine Hauptversammlung ab. War auch der Besuch dieses Anlasses nicht, was man so sagt, ein außerordentlich großer, so war doch die Beteiligung eine recht befriedigende und zeigte, daß sowohl die Tätigkeit als die Mitgliederzahl des Vereins sich gegen früher erfreulich gehoben hatte.

In Materialfragen befaßte sich der Verein mit der Erstellung eines Gürtels mit den nötigsten Hülfsmitteln für erste Hülfe im Hochgebirge und mit der Konstruktion einer besondern Tragbahre für den gleichen Zweck. Auch wurde ein Kasten geschaffen, der alles Nötige enthält zur Hülfe bei Bissen giftiger Schlangen, wie sie im Kanton Genf nicht selten sind. Dieser Kasten wurde bei fünf Aerzten auf dem Lande in Verwahrung gegeben.

Die angestrebte Beschaffung eines Automobil-Krankenwagens im Wert von Fr. 15—20,000 war leider noch nicht möglich, da der Regierungsrat die Veranstaltung einer Hauskollekte zu diesem Zweck nicht erlaubte. Der Vorstand ist deshalb darauf angewiesen, unter der Hand die nötigen Mittel zu sammeln, ebenso wie diejenigen für die geplante Beschaffung von Spitalmaterial. Der neubestellte Vorstand ist aus folgenden Herren zusammengesetzt: Dr. Edmond Lardy, Präsident, Frank Lombard, Kassier, Maurice Dunant, Sekretär, Dr. Wartmann-Perrot, Dr. Edouard Goetz, Dr. P. L. Dunant, Dr. René König, Pfarrer Deletra in Dardagny, Dr. Ferrière.

Die Direktion des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz hielt am 26. April, nachmittags 2 Uhr, in Zürich eine Sitzung. Aus den reichhaltigen Traktanden seien folgende hervorgehoben:

Den Statuten der Zweigvereine Zürich, Winterthur und Bündner Samariterverein wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt. Der neugegründete Zweigverein Rheinthal wird in den Zentralverein aufgenommen und seine vorgelegten Statuten werden ebenfalls genehmigt.

Das Bureau macht davon Mitteilung, daß es auf das Grab des kürzlich verstorbenen Herrn Sanitätsfeldweibels Möckly einen Lorbeerkranz mit der Widmung: „Der Schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz dem hochverdienten Förderer seiner Ziele" niedergelegt habe.

Der gedruckt vorliegende Jahresbericht samt Jahresrechnung und Budget pro 1906 werden beraten und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Termin für die diesjährige Delegiertenversammlung in Neuenburg wird festgesetzt auf Samstag und Sonntag den 17. und 18. Juni 1905. Außer den üblichen statutarischen Traktanden figurieren auf der Liste ein deutscher und ein französischer Vortrag (Die Arbeitsteilung zwischen dem Zentralverein und den Zweigvereinen vom Roten Kreuz, Referent: Dr. W. Sahli in Bern, und La garde-malade laïque, Referent: Dr. Krafft in Lausanne.

Statutengemäß ist die Direktion wegen Ablauf der dreijährigen Amtsdauer neu zu bestellen.